

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

Zwischen

dem **Nutzer** der DIPKO-Software

- nachfolgend „Verantwortlicher“ genannt -

und der

DIPKO GmbH

Hainstraße 16, 04107 Leipzig

- nachfolgend „Auftragsverarbeiter“ genannt -

- gemeinsam nachfolgend „Vertragspartner“ genannt -

Die vorliegende Vereinbarung ist Anlage 1 zum Vertrag SaaS-Vertrag DIPKO , i.F. als „Hauptvertrag“ bezeichnet.

Präambel

Zwischen den Parteien besteht ein Vertragsverhältnis über die Nutzung der Software-Plattform „DIPKO“ mit der Möglichkeit für den Verantwortlichen, Teile seiner kommunalen Services gegenüber seinen Endkunden digital abzubilden. Im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages verarbeitet der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten Dritter (insbesondere von Endkunden) im Auftrag des Verantwortlichen gemäß den im hiesigen Vertrag festgelegten Vorgaben ("Auftragsverarbeitung").

Definitionen

Es gelten die Begriffsbestimmungen entsprechend Art. 4 DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Sollten in den vertraglichen Vereinbarungen oder gesetzlichen Regelungen sich widersprechende Darstellungen zu finden sein, gelten die Definitionen in der Rangfolge a) hiesige Vereinbarung, b) DSGVO und c) Landesrecht,. Insbesondere gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) *Anonymisierung*

Prozess, bei dem personenbezogene Daten entweder vom für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen allein oder in Zusammenarbeit mit einer anderen Partei unumkehrbar so verändert werden, dass sich die betroffene Person für den Auftragsverarbeiter danach weder direkt noch indirekt identifizieren lässt. (Quelle: DIN EN ISO 25237)

(2) *Drittland*

Ein Land, welches sich außerhalb der EU/EWR befindet.

(3) *Hauptvertrag*

Vertrag, in welchem alle Einzelheiten der Verarbeitung beschrieben sind.

(4) *UnterAuftragsverarbeiter*

Vom Auftragsverarbeiter beauftragter Leistungserbringer, dessen Dienstleistung und/oder Werk der Auftragsverarbeiter zur Erbringung der in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen gegenüber dem Verantwortlichen benötigt.

(5) *Verarbeitung im Auftrag*

Verarbeitung im Auftrag ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen.

(6) *Weisung*

Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragsverarbeiters mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Verantwortlichen. Die Weisungen werden anfänglich durch einen Hauptvertrag festgelegt und können vom Verantwortlichen danach in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

1.

Vertragsparteien

Auftragsverarbeiter ist die DIPKO GmbH, Hainstraße 16, 04109 Leipzig. Verantwortlicher ist der Kunde, der sich auf Grundlage der Bedingungen des Hauptvertrages mit der Geltung der hiesigen Bestimmungen einverstanden erklärt hat.

2.

Gegenstand und Dauer des Auftrags

- 2.1 Gegenstand der Vereinbarung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen in dessen Auftrag und nach dessen Weisung auf Grundlage des Hauptvertrages.
- 2.2 Die Dauer dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages.
- 2.3 Der Zugriff auf die Daten bzw. die Datenerhebung erfolgt wie folgt:

Übermittlung durch den Verantwortlichen oder seinen Endkunden aus und im Zusammenhang mit dem Betrieb der Plattform DIPKO und insbesondere im Regelfall durch Eingabe in diese.

3.

Konkretisierung des Auftragsinhalts

- 3.1 Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen ist in dem Hauptvertrag konkret beschrieben.
- 3.2 Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland ist nur zulässig, wenn insoweit ein Angemessenheitsbeschluss gem. Art. 45 Abs. 1 DSGVO besteht; im Übrigen bedarf sie der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfüllt sind (insbesondere ein angemessenes Schutzniveau im Drittland besteht).
- 3.3 Die Art der verwendeten, personenbezogenen Daten ist im Hauptvertrag beschrieben. Verarbeitet werden insbesondere folgende Datenarten/-kategorien:

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (z. B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten

3.3 Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen ist im Hauptvertrag beschrieben. Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen insbesondere:

- Kunden
- Interessenten
- Beschäftigte
- Lieferanten
- Ansprechpartner

4.

Technisch-organisatorische Maßnahmen

- 4.1 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich gegenüber dem Verantwortlichen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind.
- 4.2 Der Auftragsverarbeiter trifft die in **Anlage 1** dokumentierten technischen und organisatorischen Maßnahmen. Anlage 1 wird wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können. Soweit die Prüfung/ein Audit des Verantwortlichen einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- 4.3 Der Verantwortliche kann jederzeit eine aktuelle Fassung der vom Auftragsverarbeiter getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen anfordern.
- 4.4 Der Auftragsverarbeiter hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.
- 4.5 Die technisch-organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen, die das bisherige Schutzniveau im Durchschnitt nicht unterschreiten. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

5.

Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- 5.1 Der Auftragsverarbeiter darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung (schriftlich oder in Textform, z. B. per E-Mail) des Verantwortlichen berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wendet, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten. Alle Inhalte des Hauptvertrages und darauf beruhende Absprachen gelten als dokumentierte Weisung, wenn sie mindestens in Textform erfolgen..
- 5.2 Soweit vom Leistungsumfang des Hauptvertrages umfasst, sind die sich aus einem etwaig vereinbarten Löschkonzept ergebenden Löschungen, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung (schriftlich oder in Textform, z. B. per E-Mail) des Verantwortlichen unmittelbar durch den Auftragsverarbeiter sicherzustellen.

6.

Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt.
Als Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragsverarbeiter Herr Stephan Schuldt, GP Data GmbH, s.schuldt@gp-data.de; bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Verantwortlichen unverzüglich mitzuteilen.

Dessen jeweils aktuellen und vollständigen Kontaktdaten sind auf der Homepage des Auftragsverarbeiters leicht zugänglich hinterlegt.
- b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragsverarbeiter setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragsverarbeiter und jede dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, einschließlich der in dieser Vereinbarung eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- c) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DSGVO.
- d) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e) Die unverzügliche Information des Verantwortlichen über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens

in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ermittelt.

- f) Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt werden.
- g) Soweit der Verantwortliche seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragsverarbeiter nach besten Kräften zu unterstützen.
- h) Der Auftragsverarbeiter kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technisch-organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- i) Nachweisbarkeit der getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse
- j) Der Auftragsverarbeiter verwendet nur solche Software, Daten oder Datenträger, die zuverlässig auf Freiheit von schädlicher Software geprüft sind, um ein Einschleusen von Viren usw. zu vermeiden.
- k) Wird die Verarbeitung von Privatwohnungen oder von einem dritten Ort aus durchgeführt, trifft der Auftragsverarbeiter, geeignete Regelungen und Sicherheitsvorkehrungen um die Wahrung der Vertraulichkeit der Daten sowie die Sicherheit und Kontrollierbarkeit der Verarbeitung im gleichen Maße zu gewährleisten, wie dies bei einer Durchführung der Serviceleistung vom Ort des Auftragsverarbeiters aus der Fall ist. Soll davon abgewichen werden, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen.

7.

Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Verantwortlichen / Kontrollbefugnisse

- 7.1 Der Verantwortliche ist Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragsverarbeiter sowie für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Verantwortlichen bei seiner Pflicht, Anträge von Betroffenen nach Art. 12-23 DS-GVO zu bearbeiten, zu unterstützen. Der Auftragsverarbeiter hat dabei insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass die insoweit für die Erfüllung der vorbezeichneten Pflichten des Verantwortlichen erforderlichen Informationen unverzüglich an den Verantwortlichen erteilt werden, damit dieser insbesondere seinen Pflichten aus Art. 12 Abs. 3 DS-GVO nachkommen kann. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, alle Anfragen Dritter, sofern sie erkennbar an den Verantwortlichen gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.
- 7.2 Der Auftragsverarbeiter darf Daten nur im Rahmen des Hauptvertrages und gemäß den Weisungen des Verantwortlichen erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Weisungen des Verantwortlichen werden anfänglich durch den Hauptvertrag, diesen Vertrag und die jeweiligen Anlagen festgelegt und können vom Verantwortlichen danach in schriftlicher Form oder in Textform durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisungen). Der Verantwortliche ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Dies umfasst insbesondere Weisungen im Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten. Der Verantwortliche ist nicht berechtigt, Weisungen im Hinblick auf Änderungen der Funktionalität der DIPKO-Software zu erteilen.

- 7.3 Der Verantwortliche ist selbst und ausschließlich dafür verantwortlich, die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten Dritter, insbesondere Kundendaten betreffend, zu gewährleisten. Der Auftragsverarbeiter ist nicht berechtigt und verpflichtet, eine Zulässigkeit der Speicherung der Daten Dritter (Betroffener) originär zu prüfen und ist nicht verpflichtet, die betroffenen über die Datenspeicherung zu informieren (Art. 13, 14 DSGVO). Die Einhaltung dieser datenschutzrechtlichen Informationsverpflichtungen obliegt dem Verantwortlichen. Der Verantwortliche ist als Verantwortlicher gem. Ziff. 4.1. insbesondere auch dafür verantwortlich, das Vorhandensein einer Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter und die daraus folgenden Informationspflichten (insb. Art. 13 DSGVO) zu gewährleisten.
- 7.4 Der Verantwortliche ist berechtigt, sich vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen (Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO). Der Verantwortliche informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei seiner Kontrolle feststellt.
- 7.5. Vor-Ort-Kontrollen erfolgen innerhalb üblicher Geschäftszeiten, sind vom Verantwortlichen mit einer angemessenen Frist (mindestens 14 Tage, außer in Notfällen) anzumelden und durch den Auftragsverarbeiter zu unterstützen (z.B. durch Bereitstellung von Personal).
- 7.6. Die Kontrollen sind auf den erforderlichen Rahmen beschränkt und müssen auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragsverarbeiters sowie den Schutz von personenbezogenen Daten Dritter (z.B. anderer Kunden oder Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters) Rücksicht nehmen. Zur Durchführung der Kontrolle sind nur fachkundige Personen zugelassen, die sich legitimieren können und im Hinblick auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Prozesse des Auftragsverarbeiters und personenbezogene Daten Dritter zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- 7.7. Statt der Einsichtnahmen und der Vor-Ort-Kontrollen darf der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen auf eine gleichwertige Kontrolle durch unabhängige Dritte (z.B. neutrale Datenschutzauditoren), Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO) oder geeignete Datenschutz- oder IT-Sicherheitszertifizierungen gem. Art. 42 DSGVO verweisen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragsverarbeiters oder personenbezogene Daten Dritter durch die Kontrollen gefährdet wären.
- 7.8 Kontrollen von Subdienstleistern erfolgen unter analoger Anwendung der Regelungen dieses Vertrages und sind unter Einbeziehung des Auftragsverarbeiters durchzuführen, der von seinen eigenen entsprechenden Kontrollrechten Gebrauch macht. Der Verantwortliche ist berechtigt, zu Art und Umfang der Kontrolle Weisungen zu erteilen und eigenes Kontrollpersonal zu entsenden.
- 7.9 Für alle durch den Verantwortlichen begehrte Kontrollen ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, von dem Verantwortlichen ein Entgelt auf marktüblicher Basis nach billigem Ermessen zu verlangen. Maßgeblich für die Höhe des Entgeltes ist insbesondere der Umfang der durch die Kontrolle gebundenen Personalkapazitäten des Auftragsverarbeiters sowie externe Verrechnungssätze der Mitarbeiter.

8.

Unterauftragsverhältnisse

- 8.1 Die vertraglich vereinbarten Leistungen aus dem Hauptvertrag erbringt der Auftragsverarbeiter unter Einschaltung der in Anlage 2 genannten Subunternehmer. Der Auftragsverarbeiter ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Begründung von weiteren Unterauftragsverhältnissen mit Subunternehmern befugt. Er setzt den Verantwortlichen hiervon in Kenntnis. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, Subunternehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Der Auftragsverarbeiter hat bei der Einschaltung von Subunternehmern dieser entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten und dabei sicherzustellen,

dass der Verantwortliche seine Rechte aus dieser Vereinbarung wahrnehmen kann. Sofern eine Einbeziehung von Subunternehmern in einem Drittland erfolgen soll, hat der Auftragsverarbeiter sicherzustellen, dass beim jeweiligen Subunternehmer ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

- 8.2 Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Bestimmung liegt nicht vor, wenn der Auftragsverarbeiter Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistung anzusehen sind. Dazu gehören z.B. Post-, Transport- und Versandleistungen sowie Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zur Hauptleistung.
- 8.3 Die vertraglich vereinbarte Datenverarbeitung aus dem Hauptvertrag und aus allen Unterauftragsverhältnissen findet ausschließlich in einem solchen Land statt, dass vollständig und unmittelbar den Regelungen der DSGVO unterliegt. Eine Verarbeitung in einem Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen. Hiervon zugunsten des Verantwortlichen abweichende Regelungen in dem Hauptvertrag oder dem hiesigen Auftragsverarbeitungsvertrag haben Vorrang.

9.

Mitteilung bei Störungen und bei Verstößen des Auftragsverarbeiters

- 9.1 Der Auftragsverarbeiter erstattet in allen Fällen, in denen durch ihn selbst oder durch die bei ihm beschäftigten Personen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Verantwortlichen oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen erfolgten bzw. noch erfolgen, unverzüglich eine Meldung an den Verantwortlichen, wenn dadurch der Schutz der verarbeiteten Daten nicht nur kurzfristig und unerheblich beeinträchtigt wird.
- 9.2 Bei einer Störung der Verarbeitung oder einer Datenschutzverletzung leitet der Auftragsverarbeiter umgehend alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung eines eventuellen Schadens für die Betroffenen und für den Verantwortlichen ein.
- 9.3 Die Meldung an den Verantwortlichen umfasst alle Informationen, die für den Verantwortlichen erforderlich sind, um den Vorfall und seine Meldepflicht an die Aufsichtsbehörde und die Informationspflicht der Betroffenen gem. Art. 33 und 34 DSGVO beurteilen und ggf. fristgerecht die Meldung an die Aufsichtsbehörde und ggf. die Information der Betroffenen vornehmen zu können. Die Meldung an den Verantwortlichen umfasst insbesondere Angaben zur Art des Vorfalls und der Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten, eine Beschreibung der wahrscheinlichen Risiken für die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen und eine Beschreibung der bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Behebung bzw. Reduzierung eines möglichen Schadens oder sonstiger Risiken für die Betroffenen und den Verantwortlichen.
- 9.4 Der Auftragsverarbeiter dokumentiert den Vorfall und unterstützt den Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Melde- und Informationspflicht gem. Art. 33 und 34 DSGVO und unternimmt alle in seinen Verantwortungsbereich fallenden Maßnahmen zur Minderung nachteiliger Folgen für die Betroffenen sowie zur Aufklärung des Vorfalls und dessen Folgen. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

10.

Unterstützung durch den Auftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u. a.:

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technisch-organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen;
- b) die Verpflichtung, Datenschutzverletzungen im Hinblick auf personenbezogene Daten unverzüglich an den Verantwortlichen zu melden (vgl. § 8 Abs. 1);
- c) die Verpflichtung, dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen;
- d) die Unterstützung des Verantwortlichen für dessen Datenschutz-Folgeabschätzung;
- e) die Unterstützung des Verantwortlichen, bei Fragen der von der Datenverarbeitung Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf die Verfahrensweise der Verarbeitung und der Auswirkungen auf die Betroffenen;
- f) die Unterstützung des Verantwortlichen im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

11.

Weisungsbefugnis des Verantwortlichen

- 11.1 Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen. Der Verantwortliche behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, welches er durch Einzelweisungen konkretisieren kann.
- 11.2 Mündliche Weisungen bestätigt der Verantwortliche unverzüglich in dokumentierter Weise (schriftlich oder in Textform z. B. per E-Mail).
- 11.3 Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

12.

Beendigung des Vertrages

- 12.1 Der Auftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen nach Beendigung des Hauptvertrages oder jederzeit auf dessen Anforderung alle ihm etwaig überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder auf Wunsch des Verantwortlichen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder

dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht, löschen.

- 12.2 Der Verantwortliche hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der Daten beim Auftragsverarbeiter binnen 4 Wochen nach erfolgter Löschungsanzeige zu kontrollieren

13.

Zurückbehaltungsrecht

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragsverarbeiter i. S. d. § 273 BGB hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen wird.

14.

Haftung und Recht auf Schadensersatz

- 14.1 Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter haften für datenschutzrechtliche Verstöße gegenüber betroffenen Personen sowie untereinander entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelungen.
- 14.2 Im Falle einer Inanspruchnahme des Verantwortlichen durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, den Verantwortlichen bei der Abwehr der Ansprüche im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Die Vertragspartner können schriftlich einen Vergütungsanspruch des Auftragsverarbeiters für dessen Unterstützungsleistung vereinbaren.

15.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und datenschutzrelevante Streitigkeiten ist Leipzig.
- 15.3 Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Anlage A AV: Technisch-organisatorische Maßnahmen des Auftragsverarbeiters

Anlage B AV: Liste der Subunternehmer

Anlage A.

Technische und organisatorische Maßnahmen der DIPKO GmbH gem. Art. 32 DSGVO

-siehe extra Dokument-

Anlage B Subdienstleister

Als Subdienstleister der DIPKO GmbH werden eingesetzt:

1. msg systems AG
Robert-Bürkle Str. 1
85737 Ismaning
2. msg services ag
Dr.- Hans-Kapfinger-Straße 30
94032 Passau
3. Amazon Web Services, Inc.
410 Terry Avenue North
Seattle WA 98109
United States